OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-200023/4/Sch/CG**

Datum: **Linz, 22. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M B, L, vom 24. Mai 2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. April 2017, GZ: 0055383/2016, wegen Übertretungen des Zivildienstgesetzes 1986

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Fakten 4. und 6. des Straferkenntnisses Folge gegeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.
Im Übrigen (Fakten 1., 2., 3. und 5.) wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Bezüglich des stattgebenden Teils der Beschwerdeentscheidung entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.
Im Übrigen hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 52 Euro (20 % der bezüglich der Fakten 1., 2., 3. und 5. verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 27. April 2017, GZ: 0055383/2016, über Herrn M B wegen mehrerer Übertretungen des Zivildienstgesetzes 1986 idgF. Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„I. Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, Herr M B , geboren am 19xx, wohnhaft: L, hat als Zivildienstleistender, zugeteilt der Einrichtung L O, V, Einsatzort: L, nachstehend angeführte Übertretung des Zivildienstgesetzes (ZDG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:

Der Beschuldigte hat am 01.08.2016 den Dienst als Zivildienstleistender bei der oben genannten Einrichtung angetreten. Bereits am 18.08.2016 wurde er schriftlich verwarnt und aufgefordert, seinen Zivildienst ordnungsgemäß zu leisten. Konkret wurde ihm vorgeworfen, dass er einen respektlosen Umgang mit den in seinem Arbeitsbereich lebenden Menschen pflegt, er die Klienten auch alleine lässt und aufgetragene Arbeiten nicht oder nur zum Teil erledigt.

1) Am 23.08.2016 ist er nicht zum Nachmittagsdienst (15.45 - 21.45 Uhr) in der Einrichtung erschienen, obwohl er zum Dienst eingeteilt war und ihm der Dienstplan zu Beginn seines Zivildienstes ausgehändigt worden war.

2) Am 06.09.2016 war um 09.00 Uhr Dienstbeginn. Der Beschuldigte ist allerdings erst um 11.30 Uhr zum Dienstantritt erschienen.

3) Am 12.09.2016 ist er nicht zum Dienst in der Einrichtung erschienen, obwohl er mit Gruppenleiter T vereinbart hatte, an diesem Tag Dienst zu versehen, um damit seine Minusstunden, die sich aufgrund seines gehäuften Zuspätkommens und unentschuldigten Fernbleibens angesammelt hatten, mit einem Frühdienst zu minimieren.

4) Seit Beginn seines Dienstes hat er auch immer wieder ohne Erlaubnis das ihm als Arbeitsbereich zugewiesene Stockwerk verlassen. Damit hat er auch wiederholt seine Aufsichtspflicht verletzt. Ebenso hat er bei einem Flohmarktbesuch am Hauptplatz seine Aufsichtspflicht gegenüber den Klientinnen und Klienten verletzt, woraufhin diese Aktivitäten sogar eingestellt werden mussten.

5) Am 09.09.2016 wurde mit den Klientinnen und Klienten das Sommerfest der Werkstätte besucht. Der Beschuldigte hat dort Alkohol in Form von Bier zu sich genommen, obwohl ihm die Konsumation von Alkohol während des Dienstes untersagt war.

6) Bei den Punkten 2 und 5 und zuvor auch schon in der schriftlichen Ermahnung, spielt ein respektloser Umgang sowohl mit den zu betreuenden Personen als auch mit den Arbeitskollegen eine wesentliche Rolle. So hat der Beschuldigte zu Pkt. 2 in respektlosem Ton behaupte dass er seinen Dienstplan kennen würde, was sich dann, abgesehen vom respektlosen Ton, nicht richtig herausgestellt hat. In Pkt. 5 wurde er auf die Konsumation von Alkohol angesprochen (von Herrn T), wobei er in unhöflichem Ton erwiderten, dass ihn ein Bier noch nicht betrunken macht. Die Bewohner des ihm zugeteilten Bereiches haben auf sein unangepasstes Verhalten ebenfalls reagiert: Herr H verweigerte nach mehreren Zwischenfällen Zusammenarbeit gänzlich. Herr W hat sich grundsätzlich gerne im Gruppenraum aufgehalten und war auch gut integriert, jedoch hat er sich regelmäßig auf

sein Zimmer zurückgezogen, sobald der Beschuldigte anwesend war. Der Beschuldigte ist ihm in sein Zimmer gefolgt und hat unangepasst mit Herrn W gesprochen. Frau S klagte darüber, dass er diese aufgrund ihrer Sprache bzw. Aussprache oft geärgert habe. Herrn U hat der Beschuldigte, als er im Wohnzimmer eine Unterhaltung führte mit den Worten „Du bist a Vollkof bedacht. Allgemein lässt sich daraus ableiten, dass seine Ausdrucksweise gegenüber den Bewohnern, aber auch gegenüber den Kollegen nicht dem entspricht, was im Umgang mit Kollegen und behinderten Menschen als angebracht erscheint. Es fehlt an Respekt und Höflichkeit. Ebenso wiederspricht die Auffassung von Hygiene den gepflogenen Standards. Der Beschuldigte hat im Beisein der Klientinnen und Klienten vor die Haustür der Werkstätte gespuckt, eben während der Nachmittagsbetreuung im Garten neben den Sessel der Klientinnen und Klienten. Auch hat er in den Garten uriniert. Dadurch hat er jahrelange Bemühungen, den Klientinnen Klienten hygienisch und sozial anerkannte Standards beizubringen, gefährdet.

Dies führte auch dazu, dass er mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 23.09.2016 wegen schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen, die eine weitere Zusammenarbeit mit ihm unmöglich machte, aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen werden musste.

Der Zivildienstleistende hat die ihm von der Einrichtung im Rahmen des Zuweisungsbescheides aufgetragene Dienstleistung gewissenhaft zu verrichten und die dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen. Der Zivildienstleistende hat sich in die Gemeinschaft, in der er seine Dienstleistung erbringt, einzufügen und darf durch sein Verhalten das friedliche Zusammenleben mit anderen Beschäftigten nicht gefährden.

Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

1. §§ 22 Abs.2 iVm 65 ZDG
2. §§ 22 Abs.2 iVm 65 ZDG
3. §§ 22 Abs.2 iVm 64 Abs.1 ZDG
4. §§ 22 Abs.2 iVm 64 Abs.1 ZDG
5. §§ 22 Abs.2 iVm 64 Abs.1 ZDG
6. §§ 22 Abs.4 iVm 65 ZDG

II. Strafausspruch:

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 30,00	27 Stunden	§ 65 ZDG
2.	€ 30,00	27 Stunden	§ 65 ZDG
3.	€ 80,00	37 Stunden	§ 64 Abs. 1 ZDG
4.	€ 80,00	37 Stunden	§ 64 Abs. 1 ZDG
5.	€ 80,00	37 Stunden	§ 64 Abs. 1 ZDG
6.	€ 50,00	46 Stunden	§ 65 ZDG
Gesamt:	€ 350,00	211 Stunden	

III. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10% der verhängten Strafe zu leisten, das sind € 35,00.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG idgF.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 385,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 50 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Zum einen ist der Beschwerde in zwei Punkten Folge gegeben worden, zum anderen liegt die Voraussetzung des § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einholung der seinerzeit im Verfahren der Zivildienstserviceagentur zur Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Zivildienst von ihm abgegebenen Stellungnahme vom 23. September 2016.
Aufgrund dessen ergibt sich Folgendes:
Zum stattgebenden Teil der Beschwerdeentscheidung (Fakten 4. und 6. des Straferkenntnisses):
In Bezug auf Faktum 4. hat die belangte Behörde den Tatvorwurf in der Weise formuliert, dass der Beschwerdeführer „seit Beginn seines Dienstes" wiederholt seine Aufsichtspflicht verletzt habe.
Der Tatvorwurf in dieser globalen Form lässt sich nicht in Einklang bringen mit der Bestimmung des § 44 Z. 1 VStG im Hinblick auf das Gebot der notwendigen Konkretisierung eines Tatvorwurfes.
Sinngemäß das gleiche gilt bezüglich Faktum 6. des Straferkenntnisses, wo weitwendig von mehreren Vorfällen die Rede ist, allerdings auch ohne diese zeitlich näher zu konkretisieren.
Damit ist dem Beschwerdeführer hinsichtlich beider Fakten nicht die Möglichkeit gegeben gewesen, aufgrund einer entsprechenden hinreichenden Tatkonkretisierung mit Beweisanboten den Tatvorwürfen entgegenzutreten. Auch die – wenngleich höchst theoretische – Möglichkeit einer Doppelbestrafung kann nicht ausgeschlossen werden (VwGH 13.10.1985, Slg. 11894A uva.).
Der Beschwerde war sohin in diesen Punkten Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen. Eine allfällige Ergänzung des Verfahrens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam in Anbetracht der Frist des § 31 Abs. 2 VStG nicht mehr in Betracht.

4. Zum abweisenden Teil der Beschwerdeentscheidung (Fakten 1., 2., 3. und 5. des Straferkenntnisses):

Die L O, Landesleitung – Zivildienst, in V hat mit Anzeige vom 24. August 2016 und Ergänzung durch eine Aufstellung über die Übertretungen des Beschwerdeführers vom 13. September 2016 die Zuwiderhandlungen des Genannten im Wesentlichen ausführlich geschildert. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Anlass zu der Annahme, dass diese Vorhaltungen, wie vom Beschwerdeführer behauptet, quasi „aus der Luft gegriffen" gewesen wären.
Im Verfahren zur vorzeitigen Entlassung aus dem Zivildienst bei der Zivildienstserviceagentur hat der Beschwerdeführer in Bezug auf diese Vorhaltungen Folgendes angegeben:
„Ich bitte um vorzeitige Entlassung (ab 23.9.) aus dem Zivildienst, da ich mehrfach gegen meine Pflichten gemäß dem Zivildienstgesetz verstoßen habe. Die gegen mich angeführten Punkte sind richtig und korrekt. Es tut mir leid und ich bitte um Verständnis".

Die Zivildienstserviceagentur hat dann mit Bescheid vom 23. September 2016, GZ: 441131/18/ZD/0916, den Beschwerdeführer gemäß § 16 Zivildienstgesetz 1986 per 30. September 2016 aus dem Zivildienst entlassen und ihn für einen Zeitraum von drei Monaten zurückgestellt. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass die wider den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe als erwiesen anzusehen wären und er diese auch selbst eingestanden habe. Deshalb sei eben die Entlassung aus dem Zivildienst erfolgt.
Der Bescheid ist mit 27. Oktober 2016 in Rechtskraft erwachsen, sodass die darin enthaltenen Feststellungen – unbeschadet der formalrechtlichen Erwägungen zu den Punkten 4. und 6. des Straferkenntnisses – eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht bilden konnten.
Aufgrund der sich aus der Aktenlage ergebenden Beweissituation kann das bestreitende Vorbringen des Beschwerdeführers nur als Schutzbehauptung angesehen werden.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer wiederholt gegen die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 verstoßen und entgegen § 22 Abs. 2 Zivildienstgesetz 1986 die ihm aufgetragenen Dienstleistungen nicht gewissenhaft verrichtet und zudem die dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten nicht befolgt hat.
Die Beschwerde war sohin in den Punkten 1., 2., 3. und 5. des Straferkenntnisses dem Grunde nach abzuweisen.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen in der Höhe von 2 x 30 und 2 x 80 Euro bewegen sich im untersten Bereich der Strafrahmen der §§ 64 Abs. 1 bzw. 65 Zivildienstgesetz 1986, welche bis zu 1.450 Euro bzw. 360 Euro reichen.

Sie können daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Eine noch niedrigere Strafbemessung wurde weder dem Unrechtsgehalt der Tat noch dem Verschulden des Täters gerecht noch wäre sie aus generalspezifischer Sicht vertretbar.
Zumal der Beschwerdeführer auf die entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme durch die belangte Behörde im Verwaltungsstrafverfahren nicht reagiert hat, konnte sie von einer Schätzung seiner Einkommensverhältnisse ausgehen. Unter Zugrundelegung dieser Schätzung, insbesondere eines Monatseinkommens von etwa 1.400 Euro, die auch in der Beschwerdeschrift nicht in Frage gestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Lage sein wird, die verhängten Geldstrafen ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.
Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der von der belangten Behörde vorgeschriebene Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt bloß 35 Euro der Regelung des § 64 Abs. 2 VStG (mindestens 10 Euro pro Delikt) widerspricht.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön